



29. JULI 1966

Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. Juli 1966

Nr. 3798

Das Bau-Departement legte in der Zeit vom 17. Juli bis 17. August 1964 den Strassenplan der Zufahrtsstrasse Oensingen, Abschnitt Anschluss Oensingen Dorf bis Bad Klaus, und der Kantonsstrasse Nr. 5 im Bereiche des Anschlusses Oensingen Dorf öffentlich auf.

Der Plan besteht aus den Einzelplänen Nr. 0.53.1.1 (Anschluss Oensingen Dorf - Anschluss Autobahn) und Nr. 0.53.1.2 (Bad Klaus - Oensingen Dorf). Der Einzelplan Nr. 0.53.1.1 bildet einen Bestandteil des Ausführungsprojektes der Nationalstrasse N 1 und entspricht im wesentlichen einem Plan, der im Rahmen des Ausführungsprojektes der Nationalstrasse N 1 unterer Kantonsteil vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 7164 vom 21. Dezember 1962 und vom Eidg. Departement des Innern am 3. April 1964 genehmigt worden ist. Lediglich bei der Ausgestaltung des Anschlusses im Bereich der Kantonsstrasse Nr. 5 weist er geringfügige Abweichungen auf. Der Einzelplan Nr. 0.53.1.2 ist nicht mehr Bestandteil des Ausführungsprojektes der Nationalstrasse, sondern bezieht sich auf eine Zufahrtsstrasse, zu deren planlichen Festlegung der Regierungsrat nach kantonalem Recht (§ 14 des Einführungsgesetzes vom 26. März 1961 zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen, § 11 bis des Gesetzes über das Bauwesen in der Fassung vom 24. Mai 1964) zuständig ist. Während der Auflagefrist gingen folgende Einsprachen ein:

1. Elektrizitätswerk Wynau, Langenthal
2. Jakob Caro, Hilfsmonteur, Oensingen
3. Hs. Steiner-Schneider, Typograph, Oensingen
4. Oensingen-Balsthal-Bahn, Balsthal
5. Alfred Schmid-Zeltner, Oensingen
6. Berta Rauber-Brotschi, Geschäftsfrau, Oensingen
vertreten durch Hans Härry, Fürsprecher, Solothurnerstr. 231, Olten
7. Kommando Festungswachtkp. 4, Frenkendorf
8. P. Lässer, "Bad Klaus", Oensingen
9. Alfred Berger, Bäckerei, Oensingen.

Das Bau-Departement führte mit den Einsprechern Verhandlungen durch. Die Einsprache Nr. 7 wurde mit Schreiben vom 26. November 1964 zurückgezogen.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I. Der aufgelegte Plan ist teilweise ein Bestandteil des Ausführungsprojektes der Nationalstrasse N 1 (Einzelplan Nr. 0.53.1.1) und teilweise ein Strassenplan nach kantonalem Recht (Einzelplan Nr. 0.53.1.2). Dieser Umstand ist für die Behandlung der Einsprachen ohne Bedeutung, da in beiden Fällen der Regierungsrat über die Einsprachen zu entscheiden und den Plan zu genehmigen hat (vgl. § 11 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen und § 11bis Ziffer 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Bauwesen in der Fassung vom 24. Mai 1964). Soweit es sich um ein Ausführungsprojekt der Nationalstrasse handelt, ist dann allerdings noch die Genehmigung des Eidg. Departementes des Innern notwendig (vgl. Art. 28 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960).

Die Einsprachen sind fristgerecht erhoben worden, so dass darauf einzutreten ist.

II. Die Prüfung der Einsprachen ergibt folgendes:

1. Einsprache der Elektrizitätswerke Wynau, Langenthal

Die Elektrizitätswerke Wynau verlangen für den Fall, dass die Zufahrtsstrasse nicht verschoben werden kann, dass ihre Hochspannungsfernleitungen im Bereich Bad Klus bis zur SBB-Kreuzung Oensingen verlegt oder verkabelt werden. Nach ihrem generellen Vorprojekt betragen die Kosten für die Verlegung Fr. 72'000.-- und für die Verkabelung Fr. 440'000.--.

Im Plangenehmigungsverfahren geht es nur um die Festlegung der Strassen- und Baulinien, während die Anpassungs- und Entschädigungsfragen in einem besonderen Verfahren zu behandeln sind.

Die Einsprache ist somit als Rechtsverwahrung vorzumerken.

In der Zwischenzeit sind die Leitungen auf Kosten des Strassenbaues verlegt worden.

2. Einsprache des Herrn Jakob Caro

Das Grundstück Nr. 1655 des Einsprechers verliert durch die geplante Streckung der Kurve der Durchgangsstrasse Nr. 5 bei der Einmündung der Abfahrtsrampe von der Nationalstrasse N 1 einen Streifen von etwa 3 m bis 4 m Breite. Die Verbreiterung der Durchgangsstrasse in diesem Bereich ist jedoch auf weite Sicht für die verkehrstechnisch richtige Ausgestaltung der Einmündung unerlässlich. Die Einsprache ist deshalb abzuweisen. Bei dem in

der Zwischenzeit vorgenommenen provisorischen Ausbau konnte vorläufig auf eine Beanspruchung des Grundstückes Nr. 1655 verzichtet werden. Die beim definitiven Ausbau sich stellenden Anpassungs- und Entschädigungsfragen, die sich insbesondere auf die Verlegung des Kioskes beziehen, sind in einem späteren Verfahren zu behandeln. Der auf der Westseite des Grundstückes Nr. 1655 geplante Fussweg ist in erster Linie Sache der Gemeinde. Der Regierungsrat hätte nichts einzuwenden, wenn die Gemeinde in dem bei ihr hängigen Bauplanverfahren daran Änderungen vornehme. Einem Ausbau zu einem Fahrweg könnte er allerdings nicht zustimmen.

3. Einsprache des Herrn Hans Steiner

Der Einsprecher stellt als Eigentümer des von der Zufahrtsstrasse betroffenen Grundstückes Nr. 1926 das Begehren auf Entschädigung und Realersatz und unterbreitet einen Vorschlag für die vorgesehene Landumlegung. Dieser Vorschlag ist bei der Landumlegung, die in einem besonderen Verfahren durchgeführt wird, zu prüfen.

4. Einsprache der Oensingen-Balsthal-Bahn

Die Einsprecherin wünscht eine Erklärung, dass ihr durch die Strassenverlegung und die damit zusammenhängenden Kunstbauten und die Verlegung der Niveauübergänge keine Kosten erwachsen und ihr auch die durch den Strassenbau entstehenden Inkonvenienzen entschädigt werden. Diese Zusicherung kann grundsätzlich erteilt werden. Soweit jedoch nicht nur der bisherige Zustand wiederhergestellt, sondern Verbesserungen vorgenommen werden, bleibt eine Kostenbeteiligung der Bahn nach Massgabe ihres Interesses vorbehalten. Diese Fragen sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

5. Einsprache des Herrn Alfred Schmid

Dieser Einsprache ist in dem Sinne zu entsprechen, dass auf dem Grundstück Nr. 1625 der Baulinienabstand von 8 m auf 5 m, gemessen von der westlichen und südlichen Stützmauer, reduziert wird.

6. Einsprache der Frau Berta Rauber

Die Einsprecherin beanstandet die Abtrennung eines Streifens von etwa 70 bis 75 m² von ihrem Grundstück Nr. 1809 und die Errichtung einer Baulinie längs der nördlichen Mauer des Gebäudes

Nr. 380. Sie habe bisher das auf der Nordseite gelegene Gartendreieck als Landreserve für eine spätere Erweiterung des Ladenlokals betrachtet. Durch die Baulinie werde ein weiterer Ausbau des Ladens verunmöglicht.

An der geplanten Strassenführung und der vorgesehenen Baulinie muss im Interesse einer verkehrstechnisch genügenden Gestaltung der Rampeneinmündung in die Durchgangsstrasse Nr. 5 festgehalten werden. Die Einsprache ist deshalb abzuweisen. Bei dem in der Zwischenzeit vorgenommenen ersten Ausbau ist vorläufig auf eine Beanspruchung des Grundstückes verzichtet worden.

Die Anpassungs- und Entschädigungsfragen sind in einem späteren Verfahren zu behandeln. Dabei ist auch zu prüfen, ob durch eine Baulandumlegung die Verhältnisse verbessert werden können.

7. Einsprache des Kommandos des Festungswachtkp. 4, Frenkendorf

Diese Einsprache kann zufolge Rückzuges als erledigt abgeschrieben werden.

8. Einsprache des Herrn Paul Lässer

Diese Einsprache ist im Rahmen der Vereinbarung vom 24. März 1965, die von Herrn Lässer unterzeichnet worden ist, teilweise gutzuheissen. Die Planänderung, die sich daraus ergibt, ist nachstehend unter Abschnitt III vermerkt.

9. Einsprache des Herrn Alfred Berger

Es gelten die gleichen Bemerkungen wie zur Einsprache Nr. 2. III. Der Rad- und Feldweg Badmatt-Bad Klus mit dem Kreuzungsobjekt Z 53 H hätte nach dem Auflageplan die Zufahrtsstrasse und die Linie der Oensingen-Balsthal-Bahn unterfahren. Beim Detailstudium zeigte sich jedoch, dass diese beiden Unterführungen ausserordentlich teuer geworden wären, da eine Grundwasserwanne und ein Pumpwerk nötig gewesen wären und es sich um schlechten Baugrund handelte. Im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden wurde deshalb die Linienführung geändert und eine Ueberführung über die Zufahrtsstrasse und der OeBB erstellt. Weitere Änderungen des Rad- und Feldweges ergaben sich aus der unter II 8 erwähnten Vereinbarung betr. Einsprache des Herrn P. Lässer.

Die erwähnten Planänderungen konnten ohne neues Planauflege- und Einspracheverfahren durchgeführt werden, da sie geringfügiger Art waren und nur wenige Grundeigentümer betrafen. Die betroffenen Grundeigentümer, nämlich die von Roll AG. Werk Klus, Herr W. Sägesser, Bauunternehmer, Oensingen, und Herr P. Lässer, sowie das Eidg. Amt für Verkehr haben der abgeänderten Führung des Rad- und Feldweges schriftlich zugestimmt.

IV. Im übrigen gibt der Plan zu keinen Bemerkungen Anlass, so dass er mit den Aenderungen gemäss II 5 und 8 und III zu genehmigen ist.

Es wird

beschlossen:

1. Ueber die Einsprachen, die gegen den Strassenplan eingereicht worden sind, wird wie folgt entschieden:
 - a) Die Einsprache Nr. 7 wird zufolge Rückzuges als erledigt abgeschrieben.
 - b) Auf die Einsprachen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 9 wird, soweit sie Entschädigungs- und Anpassungsfragen zum Gegenstand haben, nicht eingetreten. Sie werden jedoch als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.
 - c) Die Einsprachen Nrn. 4, 5 und 9 werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
 - d) Im übrigen werden die Einsprachen abgewiesen.
2. Der Strassenplan wird mit den Aenderungen gemäss II 5 und 8 und III der Erwägungen genehmigt.
3. Der Teilplan Nr. 0.53.1.1 (Anschluss Oensingen Dorf-Anschluss Autobahn) bedarf noch der Genehmigung durch das Eidg. Departement des Innern.
4. Der Teilplan Nr. 0.53.1.2 (Bad Klus - Oensingen Dorf) tritt mit der Publikation der Genehmigung im Amtsblatt in Kraft. Er hat namentlich die in den §§ 16 und 18 des Baugesetzes umschriebenen Rechtswirkungen. Das kant. Tiefbauamt wird beauftragt, den bereinigten genehmigten Plan den interessierten Amtsstellen des Kanton und der Gemeinde zuzustellen.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Hans Offeldt

- Bau-Departement (4)
- Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
- Kant. Tiefbauamt (4)
- Kant. Strasseninspektorat (2)
- Kant. Büro für Nationalstrassen (10), mit Akten
- Kreisbauamt II, Olten (2)
- Kant. Planungsstelle (2)
- Verkehrs-Departement (2)
- Einwohnergemeinde Oensingen (2)
- Baukommission Oensingen
- Einsprecher (10) EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro Bernasconi + Flury, Solothurn
- von Roll AG., Werk Klus
- Herrn W. Sägesser, Bauunternehmer, Oensingen

Amtsblatt (Publikation folgenden Textes:

"Der bereinigte Strassenplan Zufahrtsstrasse Oensingen, Abschnitt Oensingen Dorf - Bad Klus, wird gestützt auf § 11 bis des Baugesetzes genehmigt.")